

Sabine Demel

Gott und die Liebe – die Kirche regelt's!

Die gottgewollte Ordnung der Liebe und die Regelungsmacht des kirchlichen Gesetzgebers

♦ Die kirchenrechtliche Fragestellung nach der Unauflöslichkeit der Ehe hat eine enorme pastorale Bedeutung. Diesen Zusammenhang nimmt die Autorin ernst und plädiert für ein entwicklungs- und interpretationsfähiges Kirchenrecht. In ihren Ausführungen weist sie auf Widersprüchlichkeiten hin und entwickelt einen kirchenrechtlich fundierten und pastoral tauglichen Ansatz für den Umgang mit gescheiterten Ehen. Dessen Kernpunkt besteht darin, dass nicht die geschlossene Ehe, wohl aber deren Rechtswirkung beendet werden kann. (Redaktion)

Warum eigentlich nicht? Was spricht eigentlich gegen die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, vorehelichen Zusammenlebens und anderer Formen der Liebe, wenn dabei Treue, Verantwortung, Partnerschaft angezielt sind? Wenn dabei „positive menschliche Werte im Mittelpunkt [stehen]: die gegenseitige Liebe, die erprobte Treue gegenüber dem neuen Partner, die gegenseitige Hilfestellung, die Verantwortung für Kinder und der persönliche Glaube der Betroffenen sowie ihre Teilnahme am kirchlichen Leben“?

Das Lehramt der katholischen Kirche sagt hier meist: Geht nicht! Die Kirche könne nicht ändern, was Gott grundgelegt habe. Auch der Papst, ein ökumenisches Konzil und selbst der Präfekt der Glaubenskongregation könne das nicht. Die Kirche habe keine Vollmacht, die gottgege-

bene Ordnung der Liebe zu ändern, die nun einmal einzig und allein in der Ehe, der geschlechtlichen Enthaltsamkeit um des Himmelreiches willen, der gottgeweihten Jungfräulichkeit und der Keuschheit als eschatologisches Heilszeichen liegt.

Aber so absolut solche Aussagen klingen, sie sind dennoch interpretationsfähig und damit entwicklungsfähig – um das kirchenamtlich verpönte Wort der „Veränderbarkeit“ einer Lehre nicht zu gebrauchen. Ein eindrückliches Beispiel für die Interpretations- und damit Entwicklungsfähigkeit bzw. Veränderbarkeit von absoluten Lehraussagen in der Kirche ist die Unauflöslichkeit der Ehe als verbindliche Liebesgemeinschaft. Sie, die Unauflöslichkeit der Ehe, ist vom Präfekten der Glaubenskongregation, Gerhard Kardinal Müller, sogar als Dogma bezeichnet worden,² also als

¹ Vgl. Eberhard Schockenhoff, Der Auftrag der Versöhnung, in: SKZ 13 (2012), 230–237, hier 237.

² Vgl. dazu das Interview mit Gerhard Kardinal Müller vom 25. Juli 2014 in der italienischen Tageszeitung *Avvenire*, zugänglich auf: <http://www.avvenire.it/Chiesa/Pagine/Il-cardinale-Muller-il-matrimonio-sacramentale-se-valido-indissolubile.aspx#>; ders., Kein Spielraum bei wiederverheirateten Geschiedenen, zugänglich auf: <http://www.kath.net/news/46849> [beide Abruf 24.08.2015].

unfehlbare und damit absolut unveränderbare Lehre. Doch wie passt dazu die Praxis der katholischen Kirche, bestimmte Ehen aufzulösen? Ehen, die geschlechtlich nicht vollzogen worden sind, können nämlich unter bestimmten Voraussetzungen aufgelöst werden und ebenso Ehen, die nicht sakramental sind. Ist daraus die Schlussfolgerung zu ziehen, dass doch nicht jede Ehe unauflösbar ist? Was sind dann aber die Kriterien dafür, welche Ehen als unauflösbar gelten und welche nicht? Und von welcher Qualität sind diese Kriterien? Sind sie ausbaufähig, sozusagen zeitgemäß weiterzuentwickeln? Oder sind es überzeitlich gültige Kriterien? Zugespitzt formuliert: Kann die Kirche vielleicht viel mehr Ehen auflösen, aber sie weiß es noch nicht?³ Oder: Ist die kirchliche Auflösung einiger Ehen in Wahrheit nicht die Zulassung zu einer zweiten Ehe?⁴ Muss es vielleicht gar nicht das Problem der zivil geschiedenen und wiederverheirateten Gläubigen in der katholischen Kirche geben – zumindest nicht in diesem Ausmaß wie bisher? Tragen die Ehen von zivil Geschiedenen vielleicht auch ein Auflösungspotenzial in sich? Und wenn ja, welches? Und wie passt das dann wieder mit der Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe zusammen? Solche Fragen treiben KirchenrechtlerInnen um – vor allem dann, wenn sie auf Widersprüchlichkeiten in der Lehre und im Recht ihrer Kirche stoßen. Und bei der Unauflöslichkeit der Ehe besteht meines Erachtens eine gewaltige Widersprüchlich-

keit zwischen Lehre und rechtlichen Regelungen, die im Folgenden aufgezeigt und in ihren Auswirkungen bedacht wird, um im Anschluss daran einen Reformvorschlag zu entwickeln, der diese Widersprüchlichkeit überwindet und zu einer Entschärfung des innerkatholischen Problems der zivilen Wiederheirat nach Scheidung beiträgt.

1 Widersprüchlichkeiten bei der Unauflöslichkeit der Ehe in Lehre und Recht der katholischen Kirche

Einerseits lehrt die katholische Kirche, dass jede Ehe – wirklich jede Ehe – als umfassende Liebes- und Lebensgemeinschaft unauflöslich ist. In der Diktion des kirchlichen Gesetzbuches von 1983:

„Die Wesenseigenschaften der Ehe sind die Einheit und die Unauflöslichkeit, die in der christlichen Ehe im Hinblick auf das Sakrament eine besondere Festigkeit erlangen“ (c. 1056 CIC).

Hier ist eindeutig festgelegt, dass erstens jeder Ehe, nicht erst oder nur der christlichen bzw. sakramentalen Ehe, die Unauflöslichkeit zukommt. Zweitens ist nicht nur von der Unauflöslichkeit jeder Ehe die Rede, sondern diese Unauflöslichkeit der Ehe ist sogar als Wesenseigenschaft qualifiziert, d. h. sie kommt jeder Ehe von Natur aus zu. Also ist jede Ehe unauflöslich – sollte man meinen. Stimmt aber nicht. Denn die katholische Kirche kennt soge-

³ Vgl. Rudolf Weigand, Die Kirche und die wiederverheirateten Geschiedenen, in: AnzSS 107 (1998), 433–439, hier 438. Die gleiche Frage wurde schon 30 Jahre vorher gestellt; siehe dazu Alfons Gommenginger, Zur Unauflöslichkeit der Ehe, in: Orientierung 33 (1969), 7–10, der seine Ausführungen mit der Frage abschließt: „Schließen die heilige Schrift und unfehlbare Verlautbarungen des kirchlichen Lehramtes die Ausdehnung auf alle Ehen aus? Kann vielleicht die Kirche alle Ehen auflösen, aber weiß sie es noch nicht?“ (ebd., 10).

⁴ Vgl. Matthäus Kaiser, Können Ehen aufgelöst werden?, in: DPM 2 (1995), 39–67, hier 67.

nannte Eheauflösungsverfahren. Das heißt also: Einerseits lehrt die katholische Kirche die Unauflöslichkeit *jeder* Ehe, auf der anderen Seite löst sie aber *bestimmte* Ehen auf. Das geht aus folgender Bestimmung des kirchlichen Gesetzbuches hervor:

„Die [sc. unter Getauften] gültige und [sc. geschlechtlich] vollzogene Ehe kann durch keine menschliche Gewalt und aus keinem Grunde, außer durch den Tod, aufgelöst werden“ (c. 1141 CIC).

Im Umkehrschluss folgt aus dieser Bestimmung, dass die *geschlechtlich nicht vollzogene* Ehe und die *nichtsakramentale* Ehe aufgelöst werden können, so dass letztlich die Unauflöslichkeit nur für die sakramentale und geschlechtlich vollzogene Ehe gilt.

Die Lösungsmöglichkeit von nicht-vollzogenen Ehen ebenso wie von nicht-sakramentalen Ehen⁵ provoziert geradezu die Frage, ob die katholische Kirche in der Praxis tut, was in der Logik nicht geht, nämlich die „Unauflöslichkeit“ zu steigern in unauflöslich – unauflöslicher – am unauflöslichsten, und zwar nach folgender Gesetzmäßigkeit: prinzipiell ist jede Ehe unauflöslich; doch wenn die unauflösliche Ehe geschlechtlich vollzogen oder wenn sie sakramental ist, dann ist sie unauflöslicher als unauflöslich. Ist die unauflösliche Ehe geschlechtlich vollzogen *und* sakramental, dann ist sie schließlich am unauflöslichsten. Ob man es so zugespitzt formuliert oder nicht, Tatsache ist, dass in der katholischen Kirche folgende Diskrepanz besteht: Obwohl jede (nicht nur die sakramentale!) Ehe als unauflöslich gilt (c. 1056 CIC), werden dennoch bestimmte Ehen in der katholischen Kirche aufgelöst (c. 1141 i.V.m. cc. 1142–1150 CIC).

2 Kirchliche Eheauflösungsverfahren sind Zulassungsverfahren zu einer Zweitehe

Wirklich unauflöslich im strengen Sinn des Wortes ist in der katholischen Kirche also nur die kirchlich *gültige, sakramentale* und geschlechtlich *vollzogene* Ehe. Sie ist die unauflöslichste unter allen unauflöslichen Ehen. Und warum ist sie das? Warum ist gerade sie die unauflöslichste der unauflöslichen Ehen? Weil der kirchliche Gesetzgeber es so will! Sie ist es nicht aus einem spezifisch naturrechtlichen oder theologischen Grund, sondern deshalb, weil es der oberste kirchliche Gesetzgeber so verfügt hat. Denn in c. 1141 CIC wird in keiner Weise auf die Natur oder die Wesenseigenschaft der Ehe rekurriert, sondern nur die absolute Unauflöslichkeit der Ehe normiert, ohne sie zu begründen. Das heißt im Klartext nichts anderes, als dass die absolute Unauflöslichkeit der Ehe letztlich nur durch kirchliche Setzung verfügt ist. Damit steht die Frage im Raum, womit diese kirchliche Setzungsvollmacht rechtlich begründet ist und wie weit diese reicht. Reicht sie möglicherweise viel weiter als es der kirchlichen Autorität (derzeit) bewusst ist? Und daher wiederhole ich an dieser Stelle die beiden eingangs gestellten Fragen: Kann vielleicht die Kirche alle Ehen auflösen, aber sie weiß es noch nicht? Oder: Ist die kirchliche Auflösung einiger Ehen in Wahrheit gar keine Auflösung, sondern eine Zulassung zur zweiten Ehe? Beide Fragen sind mit einem eindeutigen „Ja“ zu beantworten: Ja, die Kirche kann alle Ehen auflösen. Und ja, die kirchliche Auflösung ist in Wahrheit die Zulassung zur zweiten Ehe. Denn mit einem „Nein“ zu antworten würde die Ehe-

⁵ Vgl. zu den jeweiligen Eheauflösungsverfahren die cc. 1142–1150 CIC.

konzeption der katholischen Kirche als in sich widersprüchlich erweisen. Das wird deutlich, wenn man sich bewusst macht, welche Konsequenzen es nach sich zieht, wenn die Unauflöslichkeit wirklich eine Wesenseigenschaft der Ehe ist, und was für Folgen eintreten, wenn sie keine Wesenseigenschaft der Ehe ist. Wenn nämlich die Unauflöslichkeit wirklich eine Wesenseigenschaft der Ehe ist, wie ist dann erklärbar, dass bestimmte – nämlich nichtsakramentale und nicht geschlechtlich vollzogene – Ehen aufgelöst werden können? Wenn aber die Unauflöslichkeit *keine* Wesenseigenschaft der Ehe ist, warum ist dann die Auflösbarkeit der Ehe auf die beiden Kriterien der Nichtsakramentalität und des Nichtvollzugs einer Ehe beschränkt? Auf diese Fragen gibt es letztendlich nur zwei Antwortmöglichkeiten:⁶

1. Entweder ist die Unauflöslichkeit *eine* Wesenseigenschaft der Ehe – dann muss aber das, was als „Auflösung“ der Ehe bezeichnet wird, faktisch die Zulassung zu einer zweiten Ehe sein. Das ist rechtlich nur so denkbar, dass in diesen Fällen die Rechtswirkungen der ersten Ehe (nicht: die erste Ehe selbst) aufgehoben werden.

2. Oder die Unauflöslichkeit ist *keine* Wesenseigenschaft der Ehe – dann sind von der Kirche Kriterien für die Auflösbarkeit von Ehen festzulegen und im Laufe der Zeit immer wieder neu an die Zeichen der Zeit anzupassen.

Das sind die beiden einzig möglichen Antworten innerhalb der Logik der Ehekonzeption der katholischen Kirche. Egal, welche der beiden Antworten für zutreffend erklärt wird, durch jede der beiden Antwort-

ten wird deutlich vor Augen geführt, dass die Kirche, repräsentiert durch den Papst als den obersten Gesetzgeber, eine gehörige Rechtsvollmacht über die Ehe innehat und ausübt. In kirchenrechtlicher Sprache auf den Punkt gebracht lautet das wie folgt:

„Da die Sakramente für die ganze Kirche dieselben sind und zu dem von Gott anvertrauten Gut gehören, hat allein die höchste kirchliche Autorität zu beurteilen oder festzulegen, was zu ihrer Gültigkeit erforderlich ist; dieselbe bzw. eine andere nach Maßgabe des can. 838, §§ 3 und 4 zuständige Autorität hat zu entscheiden, was für die Erlaubtheit zur Feier, zur Spendung und zum Empfang der Sakramente und was zu der bei ihrer Feier einzuhaltenden Ordnung gehört“ (c. 841 CIC).

Die Ausgestaltung der Sakramente ist also von Seiten der Kirche festzulegen, wobei gesetzlich genau geregelt ist, wer die Kriterien für die Gültigkeit und wer die Kriterien für die Erlaubtheit der Feier der Sakramente festlegt. Demnach hat die höchste kirchliche Autorität stets neu zu beurteilen und festzulegen, was zur Gültigkeit der einzelnen Sakramente erforderlich ist, natürlich ohne dabei die Substanz des Sakramentes zu verändern. Die Gültigkeitskriterien dürfen also „nicht beliebig gestaltet“ werden,⁷ sondern müssen stets dem Wesen des Sakraments Rechnung tragen. Deswegen müssen sie aber nicht „nur in ehrfürchtiger Treue weiter[ge]geben“⁸ werden. Andernfalls wäre c. 841 CIC hinfällig und der teils große geschichtliche Wandel, der bei den Gültigkeitskriterien etlicher Sakramente wie z.B. der Buße, der Krankensalbung und der Ehe festzustellen ist, theologisch nicht erklärbar.

⁶ Vgl. zum Folgenden Markus Güttler, *Die Ehe ist unauflöslich! Eine Untersuchung zur Konsistenz der kirchlichen Eherechtsordnung*, Essen 2002, insbes., 216–222.

⁷ Joseph Ratzinger, *Grenzen kirchlicher Vollmacht. Das neue Dokument von Papst Johannes Paul II. zur Frage der Frauenordination*, in: IkaZ 23 (1994), 337–345, hier 338.

⁸ Ebd.

Diese Rechtsvollmacht über die Sakramente, von der in c. 841 CIC die Rede ist, hat die katholische Kirche gerade in Hinblick auf die Ehe reichhaltig angewendet. Deutliche Niederschläge dafür sind die zahlreichen Rechtsbestimmungen über die Ehehindernisse (cc. 1073–1094 CIC), die Konsensmängel (cc. 1095–1107 CIC) und die einzuhaltenden Formalitäten, damit der eheliche Konsensaustausch gültig zustande kommt (cc. 1108–1117 CIC). Auch die Regelungen für die Gültigmachung einer ungültigen Ehe durch die sog. „Heilung in der Wurzel“ (cc. 1161–1165 CIC) sind Ausdruck dieser Rechtsvollmacht. Denn der Heilungsvorgang der ungültigen Ehe besteht darin, dass die kirchliche Autorität der „Ehe“ die Rechtswirkungen zuspricht bzw. gewährt, die sie aufgrund ihrer Ungültigkeit gar nicht hat – und diese Rechtswirkungen werden sogar rückwirkend verliehen.

3 Befreiung von den Rechtswirkungen der ersten Ehe als Zukunftsoption

Wenn erstens der Kirche nicht nur die Sakramente an sich, sondern insbesondere auch deren rechtliche Ausgestaltung anvertraut sind, wenn zweitens die Kirche von dieser rechtlichen Ausgestaltungs-kompetenz im Bereich des Ehesakraments bisher schon in vielfältiger Weise Gebrauch gemacht hat, und wenn drittens das Heil der Seelen in der Kirche immer das oberste Gesetz sein muss, wie es pointiert in der letzten Bestimmung des kirchlichen Gesetzbuches heißt (c. 1752 CIC), dann liegt im Blick auf die rechtliche Situation der

zivil geschiedenen und wiederverheirateten Gläubigen ein Reformvorschlag nahe, der sowohl die Unauflöslichkeit der Ehe als Wesenseigenschaft als auch die Rechtsvollmacht der Kirche über die Ehe ernst nimmt und konsequent zu Ende denkt.

Beide, der Grundsatz von der Unauflöslichkeit der Ehe und die Überzeugung von der Rechtsvollmacht der Kirche über die Ehe, sollten so miteinander verbunden werden, dass künftig bei jeder Ehe – also auch bei der sakramentalen und geschlechtlich vollzogenen Ehe – unter bestimmten Voraussetzungen die Rechtswirkungen der Eheschließung – nicht die Ehe selbst, denn das geht nicht – aufgehoben und eine zweite Eheschließung gewährt werden können. Zu diesen Voraussetzungen müsste zum einen das aufrichtige Bekenntnis beider Ehepartner gehören, dass aus ihrer beider Sicht ihre Ehe unwiederbringlich gescheitert ist und sich keiner vom anderen als böswillig verlassen erachtet. Zum anderen müsste der erneut heiratswillige Partner glaubhaft bezeugen, dass er in einem Prozess der Buße das Scheitern seiner ersten Ehe aufgearbeitet und seine eigenen Anteile daran, insbesondere die der eigenen Schuld, erkannt hat und demzufolge die zweite Ehe im Bewusstsein der Reue eingehen wird. Denn „wenn die eigene Verantwortung und eine mögliche Schuld angenommen werden, wächst die Chance, eine neue Perspektive zu finden und ggf. in einer neuen Partnerschaft nicht wieder aus den alten Gründen zu scheitern. Viele Paare bzw. Frauen und Männer haben eine hohe Bereitschaft, sich diesen Fragen zu stellen, weil sie sich nichts mehr wünschen, als dass ihr weiteres Leben und eine mögliche zweite Partnerschaft gelingen.“⁹

⁹ Handreichung der Erzdiözese Freiburg zur Begleitung von Menschen in Trennung, Scheidung und nach ziviler Wiederverheiratung von 2013, zugänglich auf: <http://www.familienseelsorge-freiburg.de/html/media/dl.html?v=106289> [Abruf: 24.08.2015].

Dieser Reformvorschlag, unter bestimmten Voraussetzungen die Rechtswirkungen der ersten Ehe aufzuheben, um zivil geschiedenen KatholikInnen einen Neuanfang in einer zweiten Ehe zu ermög-

Weiterführende Literatur:

Thomas Knieps-Port le Roi / Bernhard Sill (Hg.), Band der Liebe – Bund der Ehe. Versuche zur Nachhaltigkeit partnerschaftlicher Lebensentwürfe, St. Ottilien 2013: Die Beiträge des Sammelbandes reflektieren die Spannung zwischen der vorherrschenden Haltung der Vorbehaltlichkeit und dem Anspruch einer dauerhaften Lebenspartnerschaft.

Hermann Häring, Keine Christen zweiter Klasse! Wiederverheiratete Geschiedene – ein theologischer Zwischenruf, Freiburg i.Br. 2014: Im Anschluss an die viel diskutierte Rede von Walter Kardinal Kasper „Das Evangelium von der Familie“ vor dem Kardinalskollegium 2014 wird der Vorschlag eines geistlichen Verfahrens zur Zulassung von zivil geschiedenen und wiederverheirateten KatholikInnen zu den Sakramenten entwickelt.

Eberhard Schockenhoff, Chancen zur Versöhnung? Die Kirche und die wiederverheirateten Geschiedenen, Freiburg i.Br. 2011: Die lehramtliche Begründung für die Nichtzulassung von wiederverheirateten Geschiedenen zu den Sakramenten wird aus verschiedenen Perspektiven analysiert, Ansätze einer Theologie des Scheiterns entwickelt und für eine Kirche als Gemeinschaft der Versöhnung statt des Ausschlusses geworben.

lichen, resultiert aus zwei Schlussfolgerungen, die sich aus der bisher praktizierten Rechtsvollmacht der Kirche über die Ehe ergeben:

1. Wenn es der Kirche zukommt, die Kriterien für das Zustandekommen der Rechtswirkungen einer Ehe festzulegen, dann kommt es ihr auch zu, die Kriterien für deren Beendigung zu bestimmen.

2. Wenn die Kirche einer ungültigen Ehe die Rechtswirkungen einer gültigen Ehe gewähren kann, wie das bei der Heilung der Ehe in der Wurzel der Fall ist, dann muss sie auch umgekehrt die Rechtswirkungen einer Ehe aufheben können.

Bei der sich daraus ergebenden Rechtsvollmacht, in bestimmten Fällen von den Rechtswirkungen der ersten Ehe zu befreien, sind vor allem zwei Aspekte besonders hervorzuheben:

a) Nicht die erste Ehe wird aufgehoben, sondern „nur“ die Rechtswirkungen der ersten Ehe werden beendet. Deshalb bleibt bei der Aufhebung der Rechtswirkungen der Ehe die Beziehungsgeschichte bzw. die bei der Eheschließung eingegangene Bindung der beiden Partner bestehen. Die zweite Ehe tritt nicht an die Stelle der ersten Ehe, sondern neben die erste Ehe, weil deren Beziehungsgeschichte unauflöslich ist, von niemanden gelöscht werden kann.¹⁰

b) Die Befreiung von den rechtlichen Wirkungen der ersten Ehe stellt nicht den Regelfall, sondern den Ausnahmefall für gescheiterte Ehen dar. Andernfalls würde die Unauflöslichkeitslehre nicht mehr ernstgenommen werden. Dementsprechend gibt es keinen Rechtsanspruch der Partner auf diese Befreiung, sondern

¹⁰ Vgl. dazu *Thomas Ruster / Heidi Ruster*, Bis dass der Tod euch scheidet? Die Unauflöslichkeit der Ehe und die wiederverheirateten Geschiedenen. Ein Lösungsvorschlag, München 2013, 155–173, insbes., 155; 165.

nur die rechtliche Möglichkeit, diese als Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Das Rechtsmittel dazu ist die Dispens (vgl. cc. 85–93 CIC); Grundlage für eine solche Dispens ist das Vorliegen eines gerechten Grundes (z.B. menschlicher und geistlicher Schaden), aufgrund dessen das Ehepaar oder eine(r) der beiden Partner einen Antrag stellt und die zuständige kirchliche Autorität beurteilt, ob die Befreiung von den rechtlichen Verpflichtungen der ersten Ehe angesichts der unheilbaren Zerrüttung dieser Ehe und der Aufarbeitung ihres Scheiterns zum geistlichen Wohl der Partner beiträgt oder nicht.

Mit dieser neuen Regelung und Praxis der Befreiung von den Rechtswirkungen der ersten Ehe durch Dispens würde erstens die Widersprüchlichkeit zwischen Unauflöslichkeit und Auflösung der Ehe

überwunden und zweitens die Seelennot vieler zivil geschiedener und wiederverheirateter Gläubigen sowie deren Familien und SeelsorgerInnen andererseits gelindert werden.

Die Autorin: Sabine Demel, geb. 1962, ist promovierte und habilitierte Theologin und seit 1997 Professorin für Kirchenrecht an der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg; von 1990 bis 1996 war sie nebenberuflich als Ehe-, Familien- und Lebensberaterin tätig; ihre wichtigsten Publikationen sind: *Spiritualität des Kirchenrechts*, Münsterschwarzach 2009; *Frauen und kirchliches Amt. Grundlagen – Grenzen – Möglichkeiten*, Freiburg i.Br. 2012; *Handbuch Kirchenrecht. Grundbegriffe für Studium und Praxis*, Freiburg i.Br. 2013, 2. aktualisierte Auflage.

Ist Gott die Liebe?

HANSJÜRGEN VERWEYEN

Ist Gott die Liebe?

Spurensuche in Bibel und Tradition

Hansjürgen Verweyen nimmt den Leser mit auf eine spannende Spurensuche in Schrift und Tradition nach dem Gott, der die Liebe ist.

»Ein angenehm kompaktes Buch (...). Kenntnisreich durchleuchtet der renommierte Fundamentaltheologe alt- und neutestamentliche Deutenvorstellungen des Glaubens an den einen Gott.« CHRIST IN DER GEGENWART

208 S., kart., ISBN 978-3-7917-2587-1
€ (D) 24,95 / € (A) 25,70 / auch als eBook



Verlag Friedrich Pustet



www.verlag-pustet.de